VERFAHRENSVERMERKE

1. Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 07.12.2005. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist am 15.02.2006 in der Plauer Zeitung erfolgt.

2. Die für die Raumordnung und Landesplanung zuständige Stelle ist gemäß § 17 Abs. 1 des LPIG M-V beteiligt worden.

3. Die Bekanntmachung frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs.1 BauGB erfolgte am 16.08.2006 in der Plauer Zeitung.

4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie der Nachbargemeinden sind am 11.07.2006 gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt worden.

5. Der Entwurf des Bebauungsplanes wurde am 02.07.2008 beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Karow, 09.09.2011

Siegelabdruck (Stempel: Stadt Plau am See 1) Der Bürgermeister

6. Der Entwurf des Bebauungsplanes und die Begründung haben gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 01.09.2008 bis einschließlich 02.10.2008 während folgender Zeiten:

Montag	09:00 - 12:00 Uhr		
Dienstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 19:00 Uhr
Mittwoch	09:00 - 12:00 Uhr		
Donnerstag	09:00 - 12:00 Uhr	und	14:00 - 16:00 Uhr
Freitag	09:00 - 12:00 Uhr		

ausgelegen.

7. Die von der Planung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB sind mit Schreiben vom 27.08.2008 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

8. Die vorgebrachten Anregungen der Öffentlichkeit sowie dieStellungnahmen der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange sind am 12.12.2007 / 19.05.2009 geprüft worden. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

9. Der katastermäßige Bestand am 22.7.2010 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Hinsichtlich der lagerichtigen Darstellung der Grenzpunkte gilt der Vorbehalt, dass eine Prüfung nur grob erfolgte, da die rechtsverbindliche Flurkarte im Maßstab 1: 1000 vorliegt.
Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Parchim, 22.7.2010

Siegelabdruck (Stempel: Landkreis Parchim 28) K. Kuntzel Kataster- und Vermessungsamt

10. Der Bebauungsplan ist am 19.05.2009 gemäß § 10 BauGB durch die Gemeindevertretung als Satzung beschlossen worden.

Karow, 09.09.2011

Siegelabdruck (Stempel: Stadt Plau am See 1) Der Bürgermeister

11. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und den textlichen Festsetzungen (Teil B) sowie der beigefügten Begründung und der zusammenfassenden Erklärung über die Berücksichtigung der Umweltbelange wird hiermit ausgefertigt.

Karow, 09.09.2011

Siegelabdruck (Stempel: Stadt Plau am See 1) Der Bürgermeister

12. Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 14.09.2011 durch Veröffentlichung in der Plauer Zeitung ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie § 5 Kommunalverfassung M- V und weiter auf die Fälligkeit und das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden.
Die Satzung ist am 15.09.2011 in Kraft getreten.

Karow, 16.09.2011

Siegelabdruck (Stempel: Stadt Plau am See 1) Der Bürgermeister

Satzung der Gemeinde Karow über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Naturhafen Leistner Lanke" östlich der Bundesstraße 103, nördlich des Plauer Sees

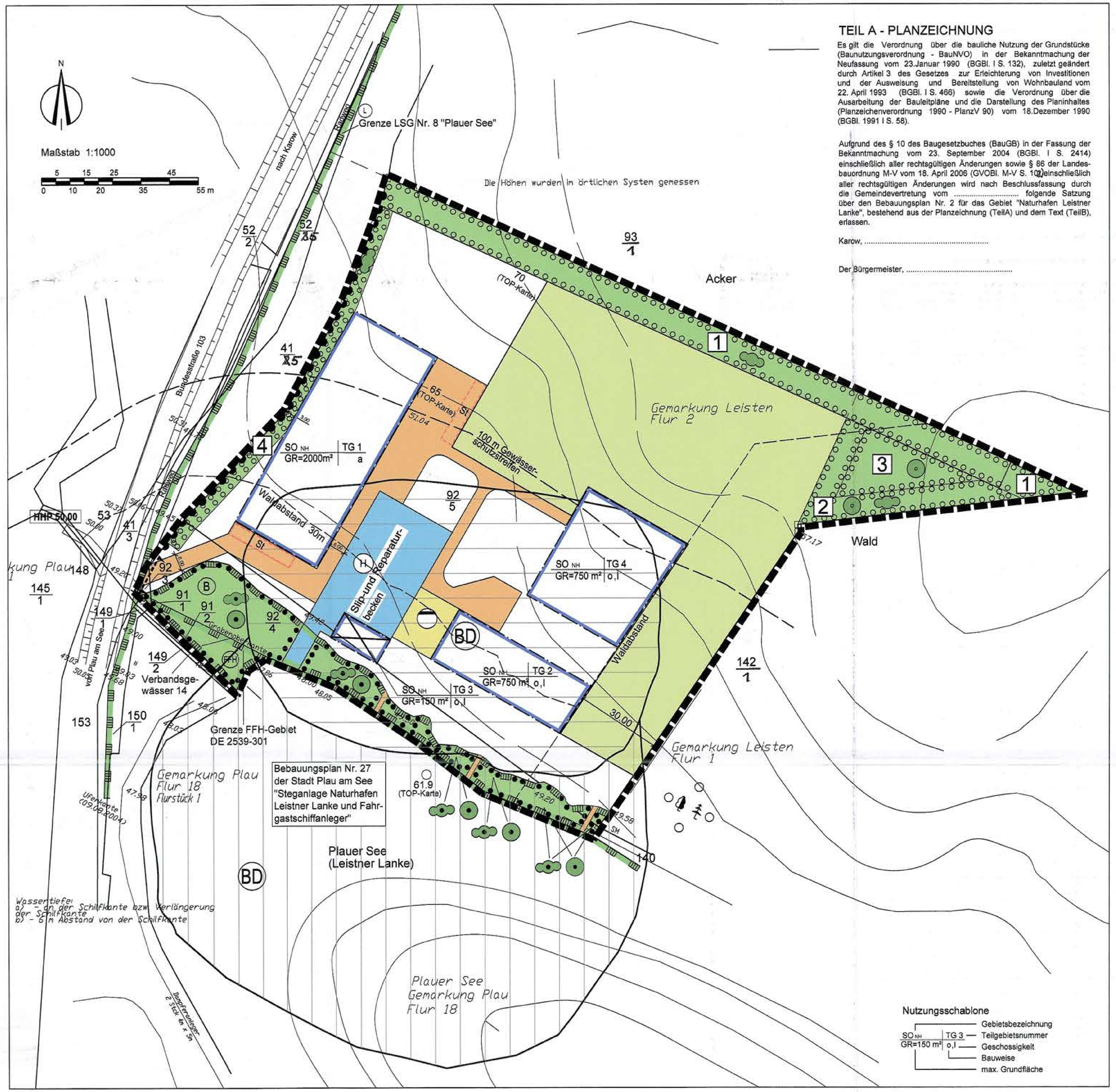

TEIL A - PLANZEICHNUNG

Es gilt die Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.Januar 1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Erleichterung von Investitionen und der Ausweisung und Bereitstellung von Wohnbauland vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466) sowie die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990 - PlanzV 90) vom 18.Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58).

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen sowie § 86 der Landesbauordnung M-V vom 18. April 2006 (GVOBl. M-V S. 102) einschließlich aller rechtsgültigen Änderungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom .... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 2 für das Gebiet "Naturhafen Leistner Lanke", bestehend aus der Planzeichnung (TeilA) und dem Text (TeilB), erlassen.

Karow, ...

Der Bürgermeister, ...

PLANZEICHENERKLÄRUNG

FESTSETZUNGEN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG
(§. 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB § 1-11 BauNVO)

SO NH — Sonstige Sondergebiete "Naturhafen" (§ 11 (2) BauNVO)

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 BauNVO)

GR = — max. Grundfläche

I — Zahl der Vollgeschosse - Höchstmaß

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN
(§. 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 22 und 23 BauNVO)

o — Offene Bauweise

a — Abweichende Bauweise

Baugrenze

VERKEHRSFLÄCHEN
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie

Ein- und Ausfahrtbereich

Bereich ohne Ein- und Ausfahrt

FLÄCHEN FÜR VERSORGUNGSANLAGEN, FÜR DIE ABFALLENTSORGUNG UND ABWASSERBESEITIGUNG FÜR ABLAGERUNGEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 12, 14 und Abs. 6 BauGB)

Abwasser

WASSERFLÄCHEN
(§ 9 Abs 1 Nr. 16 und Abs. 6 BauGB)

H — Hafenbecken

FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND WALD
(§ 9 Abs. 1 Nr. 18 und Abs. 6 BauGB)

Flächen für die Landwirtschaft

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN, MASSNAHMEN UND FLÄCHEN FÜR MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB)

Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Anpflanzen

Bäume / Sträucher

Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Erhaltung

Bäume / Sträucher

SONSTIGE PLANZEICHEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

St — Stellplätze

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME

Umgrenzung von Schutzgebieten und Schutzobjekten im Sinne des Naturschutzrechtes (§ 9 Abs. 6 BauGB)

L — Landschaftsschutzgebiet Nr. 8 "Plauer See"

FFH — Fauna-Flora-Habitat Gebiet DE 2539-301 "Plauer See und Umgebung"

B — Biotop

100 m Gewässerschutzstreifen (§ 19 LNatSchG M-V)

30 m Waldabstand (§ 20 LWaldG M-V)

BD — Bodendenkmal (Zusatzzeichen) Veränderung möglich

BD — Bodendenkmal (Zusatzzeichen) ernsthaft angenommen

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

48.03 — Höhenpunkt

Flurstücksgrenze

92/1 — Flurstücksnummer

Zaun

Böschung

1 — Nummer der Grünfläche

30.00 — Bemaßung

HHP — Höhenbezugspunkt

Überdachung

Teil B - Text

1. Art der baulichen Nutzung

1.1 Gemäß § 11 BauNVO dient das Sondergebiet "Naturboothafen Leistner Lanke" der Unterbringung der hafenbezogenen Betriebe und Anlagen, z.B. Reparaturwerkstatt, Bootslagerhalle, Außenbootslager, Bootswaschplatz, Bootsslipanlage, Tankstelle.

1.2 Gemäß § 11 BauNVO sind im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Anlagen und Einrichtungen zulässig, die der Eigenart des Gebietes entsprechen und seiner Versorgung dienen, z.B. Rezeption, Sanitär- und Küchenräume, Aufenthaltsräume.

1.3 Gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ist im Teilgebiet 4 ausnahmsweise ein Wohnhaus bzw. eine Wohnung für den Betriebsinhaber zulässig.

1.4 Gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sind Stellplätze und Garagen auf den folgenden nicht überbaubaren Grundstücksflächen ausgeschlossen
- in der Waldabstandsfläche von 30 m,
- zwischen Teilgebiet 2 und Plauer See sowie
- zwischen Teilgebiet 2 und Hafenbecken.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 Gemäß § 9 Abs. 3 BauGB i.V.m. § 18 BauNVO wird die max. Traufhöhe der baulichen Anlagen im Teilgebiet 1 mit 6,50 m über den Höhenbezugspunkt von 50,00 m festgesetzt.

3. Bauweise

3.1 Gemäß § 22 Abs. 4 BauNVO sind in der festgesetzten abweichenden Bauweise Gebäudelängen über 50,00 m zulässig. Ansonsten gelten die Vorschriften der offenen Bauweise.

4. Gestaltung gemäß § 86 Abs. 3 LBauO M-V - Örtliche Bauvorschrift

4.1 Im Teilgebiet 4 sind Dächer der Hauptgebäude nur als Satteldächer oder Krüppelwalmdächer mit einer Neigung von max. 38°zulässig. Sie sind nur einfarbig in den Farben anthrazit, rot bis rotbraun oder grün einzudecken. Glänzende oder geflammte Dachsteine sind ausgeschlossen.

4.2 Im Teilgebiet 1 sind Dächer nur als einfarbige Satteldächer in den Farben rot oder anthrazit zulässig. Glänzende oder geflammte Dacheindeckungen sind ausgeschlossen.

4.3 Im Teilgebiet 1 ist die Fassade zur Bundesstraße 103 nur in der Farbe grün zulässig. Mindestens alle 20 m ist eine vertikale farbliche oder plastische Gliederung vorzusehen.

5. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft, Bepflanzungen und Versickerung (§ 9 Abs. 1 Nr. 14, 20 und Nr. 25a BauGB)

5.1 In der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern Nr. 1 ist eine sechsreihige Hecke (Reihenabstand 1,0 m, Abstand in der Reihe 1,5 m, versetzte Anordnung, Arten zu jeweils drei in Gruppen, entsprechend Pflanzschema) mit Sträuchern entsprechend Pflanzenliste zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. In der Mitte der Pflanzung und an ihren Außenseiten ist jeweils ein 2,0 m breiter Streifen als krautige Ruderalfläche (vorgelagerter Gras- und Staudensaum) der Sukzession zu überlassen. Eine Nutzung des Saums ist unzulässig. Eine Mahd des Saumes einmal pro Jahr im Oktober ist zur Sauberhaltung und zur Vermeidung der Verbuschung zulässig. Die Grenze der Fläche ist auf der Nordseite durch Pfähle dauerhaft zu markieren.

5.2 In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern Nr. 2 ist eine vierreihige Rand- bzw. Waldmantelbepflanzung (Reihenabstand 1,0 m, Abstand in der Reihe 1,5 m, versetzte Anordnung, Arten zu jeweils vier in Gruppen, entsprechend Pflanzschema) mit Sträuchern entsprechend Pflanzenliste und Heistern zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. Die Reihen sind parallel zur westlichen bzw. südöstlichen Begrenzung der Pflanzfläche anzuordnen. Auf den mittleren Reihen sind bei einem Pflanzabstand von 15 m jeweils drei Eichen- und Spitzahornheister (Qualität: zweimal verpflanzt, mit Ballen, Höhe 150-200 cm) zu pflanzen. Waldseitig ist ein 3 m breiter Streifen, entlang der Fläche für die Landwirtschaft ist ein 2 m breiter Streifen als krautige Ruderalfläche (vorgelagerter Gras- und Staudensaum) zu entwickeln. Eine Nutzung des Saums ist unzulässig.

5.3 In der Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern Nr. 4 ist eine dreireihige Hecke (Reihenabstand 1,0 m, Abstand in der Reihe 1,5 m, versetzte Anordnung, Arten zu jeweils drei in Gruppen, entsprechend Pflanzschema) mit Sträuchern entsprechend Pflanzenliste zu pflanzen, zu pflegen und zu erhalten. An den Außenseiten ist jeweils ein 2,0 m breiter Streifen als krautige Ruderalfläche (vorgelagerter Gras- und Staudensaum) der Sukzession zu überlassen. Eine Nutzung des Saums ist unzulässig.

5.4 Pflanzenliste für die Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Sträucher, verpflanzt, 3-4 Triebe, Höhe 80-100 cm:			Fläche 1	Fläche 2	Fläche 4
Weißdorn	-	Crataegus monogyna	170 St.	35 St.	
Schlehe	-	Prunus spinosa	150 St.	35 St.	
Hartriegel	-	Cornus sanguinea	170 St.	40 St.	100 St.
Hasel	-	Corylus avellana	170 St.	40 St.	100 St.
Heckenkirsche	-	Lonicera xylosteum	170 St.	40 St.	90 St.
Hundsrose	-	Rosa canina	170 St.	40 St.	
Pfaffenhütchen	-	Euonymus europaeus		35 St.	
Salweide	-	Salix capraea		35 St.	
Summe:			1.000 St.	300 St.	290 St.

5.5 Die zur B 103 weisenden Fassadenteile im Teilgebiet 1 sind nach Fertigstellung der Außenfassade des Gebäudes auf mindestens 50% der Fassadenfläche mit Kletterpflanzen entsprechend folgender Pflanzenauswahlliste zu begrünen.
Pflanzenauswahlliste:

Waldrebe	Clematis montana
Geißblatt	Lonicera tellmanniana
Schlingknöterich	Polygonum aubertii
Wilder Wein	Parthenocissus tricuspidata (selbstklimmend)

5.6 In der Fläche zum Anpflanzen von Bäumen Nr. 3 sind 5 Stück Stieleichen in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 14-16 cm, im Abstand untereinander von mindestens 10 m anzupflanzen, zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Die Fläche ist im Übrigen der Sukzession zu überlassen.

5.7 Die dauerhafte Einfriedung des Grundstücks ist auf der zu den Bauflächen weisenden Seite der Anpflanzflächen Nr. 1 und 2 herzustellen. Die Einfriedung zwischen Durchlass und Slipbecken ist landseitig außen um das Ufergehölz herumzuführen und im bodennahen Bereich entsprechend der Anforderungen einer Leitzäunung durchschlupfsicher für den Otter auszuführen. Dabei ist ein Tor für den Wasser- und Bodenverband zu berücksichtigen. Der bestehende Leitzaun parallel zum Graben ist zurückzubauen.

5.8 Stellflächen für Kfz sowie Wege und Zufahrten innerhalb der nicht überbaubaren Grundstücksfläche sind in versickerungsfähiger Bauweise herzustellen.

5.9 Das oberflächlich anfallende Niederschlagswasser ist an Ort und Stelle in den Untergrund zu versickern. Dazu sind alle Gebäude und nicht versickerungsfähigen befestigten Freiflächen mit Anlagen zur Sammlung, Ableitung und Versickerung von Niederschlagswasser auszurüsten.

5.10 Das Slipbecken ist an der Verbindung zum Plauer See mit einer Ölsperre auszurüsten.

6. Zuordnungsfestsetzungen entsprechend § 9 (1a) BauGB

Für den Ausgleich der Eingriffe durch den Bebauungsplan werden folgende Maßnahmen außerhalb des Geltungsbereichs zugeordnet:

6.1 Am Landweg nach Leisten (siehe Nebenzeichnung; Gemarkung Leisten, Flur 2, Flurstück 22) sind von der Kreuzung Plauerhäger Weg beginnend bis zum Bahnübergang beidseitig Ergänzungspflanzungen von 77 Stück Straßenbäumen der Art Stieleiche in der Qualität Hochstamm, dreimal verpflanzt, Stammumfang 16-18 cm vorzunehmen. Die Bäume sind zu pflegen und auf Dauer zu erhalten. Der Abstand der Bäume untereinander und zu vorhan-denen Bäumen beträgt mindestens 12 m.

6.2 Nördlich des Durchlasses des Verbindungsgrabens zwischen Heidensee und Plauer See auf den Flurstücken 52/2, 41/3 (beide Straßengrundstücke B103), 91 (öffentliches Flurstück, Graben) und 92/2 (Eigentum des Vorhabenträgers) in der Gemarkung Leisten, Flur 2, ist eine Fischotterleitzäunung von mindestens 60 m Länge, aus Maschendrahtzaun von mindestens 1,20 m Höhe über dem Erdboden, dicht schließend, herzustellen, zu betreuen und dauerhaft instand zu halten. Die Betreuung umfasst eine regelmäßige Kontrolle des ordnungsgemäßen Zustandes durch Inaugenscheinnahme. Im Bereich der Zufahrt zum Ufer des Heidensees nördlich des Grabens ist ein dicht schließendes Tor für den Bedarfs-Kfz-Verkehr sowie ein selbst schließendes Schlupftor zu errichten.

Hinweise

- Die Maßnahmen nach Nr. 5.1, 5.2, 5.3 und 5.6 sind spätestens in der herbstlichen Pflanzperiode durchzuführen, die auf den Beginn der Bautätigkeit im Plangebieterfolgt.
- Die Einfriedung des Hafengeländes ist zeitgleich mit der Herstellung der Fischotterleitzäunung nach Nr. 5.7 und 6.2 durchzuführen. Bei der Ausführung der Leitzäunung ist der Fachbeitrag Fischotter mit der Karte „Geplante Fischotterleitzäunung" (Anlage zum Umweltbericht) zu berücksichtigen.
- Die Maßnahme nach Nr. 6.1 ist innerhalb von zwei Jahren nach Beginn der Bautätigkeit im Plangebiet durchzuführen.
- Für das als geschütztes Biotop gekennzeichnete Ufergehölz gilt der gesetzliche Biotopschutz nach § 20 LNatG MV fort.
- An den Geltungsbereich grenzt das FFH-Gebiet DE 2539-301 „Plauer See und Umgebung" an. Projekte im Sinne des § 10 (1) Nr. 11 Bundesnaturschutzgesetz, die sich, einschließlich ihrer Emissionen und Abwässer, über den Geltungsbereich hinaus wesentlich auf das FFH-Gebiet auswirken können, sind vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen des FFH-Gebietes zu überprüfen (§ 34 Bundesnaturschutzgesetz).
- Die Baufeldfreimachung mit Beseitigung von Vegetationsbeständen soll unter vorsorgender Berücksichtigung des Artenschutzes in der Zeit vom 01.10. bis 14.03. erfolgen. § 34 Landesnaturschutzgesetz M-V bleibt unberührt. Für Nist-, Brut-, Wohn- und Zufluchtstätten besonders geschützter Arten nach § 10 (2) Nr. 10 Bundesnaturschutzgesetz, die bei Bauarbeiten entdeckt werden, gelten die Bestimmungen der §§ 42, 43, 62 und 65 Bundesnaturschutzgesetz. In diesem Fall sind die Arbeiten zu unterbrechen, das Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie M-V zu benachrichtigen und ggf. eine erforderliche Befreiung einzuholen.
- Werden bei Bauarbeiten Anzeichen für bisher unbekannte Belastungen des Untergrundes wie abartiger Geruch, anomale Färbung, Austritt von verunreinigten Flüssigkeiten, Ausgasungen oder Reste alter Ablagerungen (Hausmüll, gewerbliche Abfälle usw.) angetroffen, ist der Grundstückseigentümer als Abfallbesitzer zur ordnungsgemäßen Entsorgung des belasteten Bodenaushubes nach § 11 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-AbfG) vom 25.08.98 (BGBl. I S. 2455) verpflichtet. Er unterliegt der Anzeigepflicht nach § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz. Die Altlasten sind unverzüglich dem Abfallwirtschaftsamt des Landkreises anzuzeigen.
- Bei den Erd- und Bodenarbeiten ist der kulturfähige Oberboden gesondert abzutragen, separat fachgerecht in Mieten zu lagern und nach der Herstellung des Planums unverzüglich auf die geplanten Vegetationsflächen wieder aufzubringen. Dabei sind die einschlägigen Bestimmungen des Bodenschutzes, insbesondere der DIN 18915 zu berücksichtigen.
- Niederschlags- und sonstiges Abwasser darf nicht direkt in den Plauer See oder in das Slipbecken eingeleitet werden. Während der Bauphase sind geeignete Vorkehrungen gegen den oberflächlichen Abfluss von Wasser in den Plauer See zu treffen.
- Land- und wasserseitig sind Bodendenkmale bekannt, deren Veränderungen oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird. Die Untersuchungen müssen von qualifizierten Fachkräften vorgenommen werden, die mit den allgemein anerkannten Prüfmethoden vertraut sind. Über die in Aussicht genommenen Maßnahmen ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Untersuchungen zu unterrichten.

Satzungsexemplar vom 19.05.2009
Plau a. See, 16.09.2011 (Stempel: Stadt Plau am See 1)

Ausgleichsmaßnahme

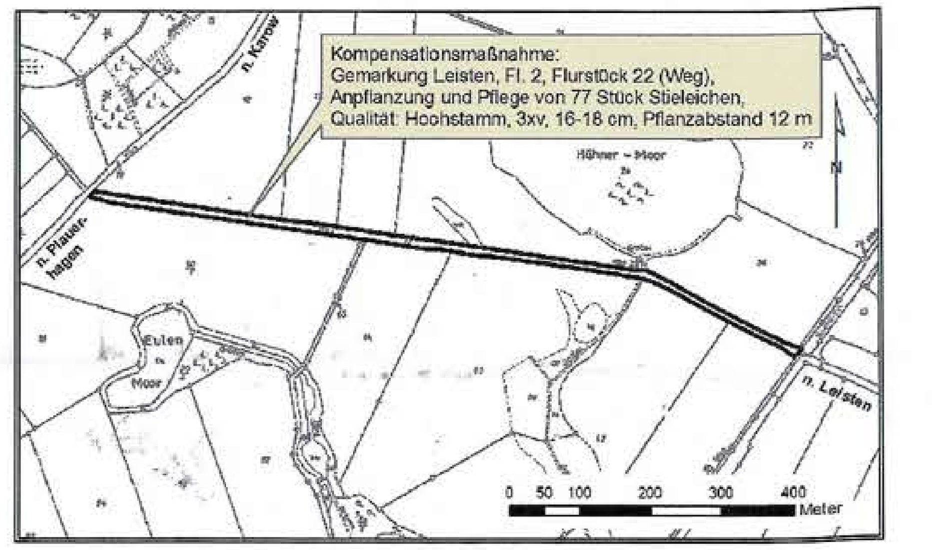

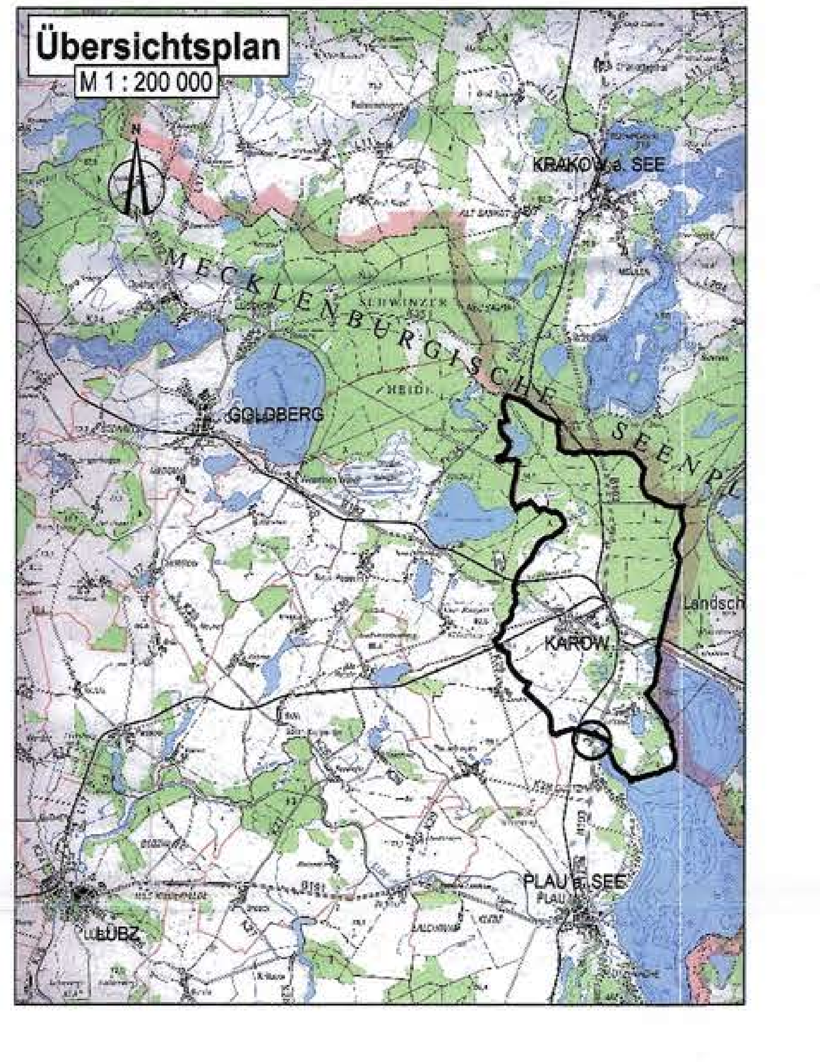

Rechtskraft:	
genehmigungsfähige Planfassung:	**Mai 2009**
Entwurf:	Juli 2008
Vorentwurf:	Juni 2006
Planungsstand	**Datum:**

Satzung der Gemeinde Karow über den Bebauungsplan Nr. 2
für das Gebiet "Naturhafen Leistner Lanke"
östlich der Bundesstraße 103, nördlich des Plauer Sees

Kartengrundlage:
Vermessungsbüro Roland Hiltscher
Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur / Beratender Ingenieur
Flörkestr. 39 / 19370 Parchim

Auftragnehmer:
Stadtplanerin Dipl.-Ing. Gudrun Schwarz
Bürogemeinschaft Stadt- und Landschaftsplanung

Landschaftsarchitekt Christian Beste
BENDFELDT HERRMANN FRANKE
Landschaftsarchitekten Kiel - Schwerin

Maßstab: 1 : 1000